



Der
Rechnungshof

Unabhängig. Objektiv. Wirksam.



Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. + (1) 711 71 - 0
Fax + (1) 711 94 - 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 26. Februar 2016
GZ 301.363/010-2B1/16

Bundesgesetz, mit dem das Patentgesetz 1970, das Gebrauchsmustergesetz, das Markenschutzgesetz 1970, das Musterschutzgesetz 1990 und das Patentamtsgebührengesetz geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für die mit Schreiben vom 27. Jänner 2016, GZ. BMVIT-17.501/0003-I/PR3/2016, erfolgte Übermittlung des im Betreff genannten Entwurfs und nimmt im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

Mit dem vorliegenden Entwurf sollen die §§ 58a und 58b des Patentgesetzes 1970 über die Teilrechtsfähigkeit des Patentamtes aufgehoben werden.

Im Rahmen der Gebarungsüberprüfung „Österreichisches Patentamt“, Reihe Bund 2012/7 hat sich der RH u.a. mit dem teilrechtsfähigen Bereich des Österreichischen Patentamts (serv.ip) befasst. Er hat dabei die Leistungen für die österreichische Wirtschaft, die wirtschaftliche Entwicklung, die Personalausstattung, die Jahresabschlüsse, den zweiten Rechnungskreis in der Finanzbuchhaltung, das kaufmännische Risiko und das Wertpapiermanagement der serv.ip behandelt (TZ 25 bis 31). Zusammenfassend stellte er zur Organisation des Patentamts fest:

„Kostenintensive Doppelgleisigkeiten in der Organisation des Patentamts waren aufgrund der grundsätzlich unterschiedlichen Organisationsprinzipien des hoheitlichen Bereichs des Patentamts und der serv.ip gegeben. Zahlreiche Nebenbeschäftigung von Bediensteten des hoheitlichen Bereichs des Patentamts in der serv.ip waren u.a. die Folge. Weiters führte dies zu Parallelaktivitäten z.B. im Bereich der Kundenberatung (TZ 3, 15, 23, 24).“

Durch die fehlende Weisungsbefugnis des BMVIT gegenüber dem Geschäftsführer der serv.ip war dieser frei in seinen Entscheidungen, vergleichbar mit einem Eigentümer. Die Folge war eine unzureichende Kontrolle der Gebarung der serv.ip. Dies galt insbesondere für das Wertpapiermanagement (TZ 3, 28, 31).



GZ 301.363/010-2B1/16

Seite 2 / 2

Weiters ergab sich ein potenzieller Interessenskonflikt zwischen der Funktion des Präsidenten des Patentamts und seiner Funktion als Geschäftsführer der serv.ip bei Geschäftsvorgängen zwischen den beiden Bereichen des Patentamts (vgl. TZ 4, 15, 23, 30, 31, 37).“ (TZ 32)

Aufgrund dieser Ausführungen empfahl der RH die „Zusammenführung des hoheitlichen und des teilrechtsfähigen Bereichs des Patentamts“. Diese „hätte folgende Vorteile:

- einheitliche Ausrichtung der Organisation an den Kundenbedürfnissen;
- die Verantwortlichkeit der Geschäftsführung würde zunehmen, insbesondere im Bereich der Ausgabendisziplin;
- das Kontrolldefizit würde durch die dadurch notwendige Einführung eines Kontrollorgans (vergleichbar mit einem Aufsichtsrat) beseitigt werden;
- klare Durchgriffe des Eigentümers auf den Geschäftsführer wären durch Weisungen zur Durchsetzung strategischer Zielsetzungen möglich;
- die Mehrkosten durch die Doppelorganisation und Doppelbeschäftigung würden bei der Zusammenlegung wegfallen.“ (TZ 32.2)

Im Sinne dieser Ausführungen wertet der RH die geplante Zusammenführung des hoheitlichen und des teilrechtsfähigen Bereiches des Patentamts positiv.

Von dieser Stellungnahme wird je eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:

Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: